

7542/AB

= Bundesministerium vom 18.10.2021 zu 7669/J (XXVII. GP)

bmk.gv.at

Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.580.906

18. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Hauser, Schmiedlechner und weitere Abgeordnete haben am 18. August 2021 unter der **Nr. 7669/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend aktuelle Entwicklungen beim Wolfsmanagement gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie viele Wolfsrisse gab es in Österreich im Jahr 2021 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?*

Eine erste vorläufige Auswertung zur Anzahl gerissener Nutztiere 2021, bei denen eindeutig ein Wolf als Verursacher nachgewiesen werden konnte, ergab mit Stand 20. August 2021 für ganz Österreich 339 Schafe, 9 Ziegen, 2 Rinder, 2 Gatterwild.

Detaillierte, umfassende Auswertungen können erst mit Jahresende erfolgen.

Zu Frage 2:

- *Wie wirken sich diese im Einzelfall auf die Umwelt aus?*

Bei der aktuellen Anzahl von Rissen ist speziell bei Nutztiern von keinen dauerhaften oder messbaren Wirkungen auf die unmittelbare Umwelt auszugehen.

Zu Frage 3:

- *In welchen Gebieten häufen sich die Wolfsrisse in diesem Jahr?*

**Bezirke mit** mehr als einem **per DNA-Analyse nachgewiesenen** Nutztierriss (Anzahl Rissereignisse; Stand 20. August 2021):

Bezirk	Anzahl Rissereignisse
Imst (T)	11
Lienz (T)	10
Hermagor (K)	8
Zell am See (S)	8
Innsbruck-Land (T)	8
Kitzbühel (T)	4
Landeck (T)	4
Spittal/Drau (K)	3
Villach-Land (K)	2
Liezen (St)	2

Zu Frage 4:

➤ Wie viele Wolfsrisse gab es 2020, 2019 und 2018?

**Anzahl gerissene Nutztiere durch Wölfe 2019 - 2020 (Nachweis durch DNA-Analyse)**

Jahr	Schaf	Ziege	Rind	Pferd	Gatterwild
2018	125	8	1	2	18
2019	176	0	8	0	2
2020	294	27	8	0	1

Zu Frage 5:

➤ In welchen Gebieten gab es Risse 2020, 2019 und 2018?

**Bezirke mit mehr als einem per DNA-Analyse nachgewiesenen Nutztierriss (Anzahl Rissereignisse):****2018:**

Bezirk	Anzahl Rissereignisse
Gmünd (NÖ)	9
St. Johann/Pg (S)	6
Tulln (NÖ)	5
Zwettl (NÖ)	4
Freistadt (OÖ)	2

**2019:**

Bezirk	Anzahl Rissereignisse
Innsbruck-Land (T)	5
St. Johann/Pg (S)	5
Lienz (T)	4
Melk (NÖ)	3
Bludenz (V)	2
Landeck (T)	2
Tulln (NÖ)	2
Zell am See (S)	2
Zwettl (NÖ)	2

**2020:**

Bezirk	Anzahl Rissereignisse
Landeck (T)	11
Lienz (T)	10
Innsbruck-Land (T)	8
Kitzbühel (T)	7
Bregenz (V)	3
Kufstein (T)	2

**Zu Frage 6:**

- *Wie viele Wölfe gibt es in Österreich aktuell?*

Eine jährliche Bestandsschätzung hat mit zwei Schwierigkeiten zu kämpfen: Nicht alle Wölfe werden individuell oder gar überhaupt erfasst und viele Wölfe halten sich nur kurz in Österreich auf. Der überwiegende Anteil der aktuell in Österreich auftretenden Wölfe sind einzelne Tiere auf Wanderschaft, vor allem Männchen.

Bis zum 20. August 2021 konnten zwei Wölfe aus dem Vorjahr und 25 neu zugewanderte Wölfe außerhalb des Rudels Allentsteig eindeutig genetisch identifiziert werden. 18 der Neuzugänge stammen aus der italienischen bzw. Alpen-Population. Im Rudel Allentsteig kann von rund zehn weiteren Individuen ausgegangen werden.

Zusammengefasst kann damit von rund 40 Individuen ausgegangen werden, die sich 2021 zumindest eine Zeit lang in Österreich aufgehalten haben.

**Zu Frage 7:**

- *Handelt es sich bei den Wölfen in Österreich um einzelne Tiere oder Rudel?*

Der überwiegende Anteil der aktuell in Österreich auftretenden Wölfe sind einzelne Tiere auf Wanderschaft, vor allem Männchen. Das einzige dauerhaft stabile Rudel in Österreich ist das seit 2016 am Gebiet des Truppenübungsplatzes Allentsteig beheimatete.

Im Gebiet von Gutenbrunn (nordwestliches Niederösterreich) gibt es seit Winter 2020/2021 wieder Hinweise auf eine Paarbildung. Von einem Rudel kann erst dann gesprochen werden, wenn es Nachwuchs gab, dazu ist aber aktuell nichts bekannt.

**Zu Frage 8:**

- *Wie hat sich die Wolfspopulation seit dem EU-Beitritt und der damit einhergehenden Entscheidung über den Wolfsstatus in der FFH-RL entwickelt?*

Genaue Untersuchungen zu Wolfszahlen in Österreich existieren seit 2009, hier wurde mit standardisierten genetischen Analysen begonnen. Im 20. Jahrhundert sind Wölfe nur sehr vereinzelt in Österreich aufgetreten. Ab der Jahrtausendwende nahm die Zahl der Beobachtungen etwas zu. 2009 war es das erste Mal, dass innerhalb eines Jahres mehr als ein Wolf in Österreich nachgewiesen wurde. 2016 kam es dann zur Bildung des Rudels am Truppenübungsplatz Allentsteig, das bis heute Bestand hat. Zwischen 2018 und 2019 gab es kurzzeitig in zwei weiteren Gebieten im nördlichen Niederösterreich Rudelbildungen (d.h. es kam zu Nachwuchs), diese Rudel hatten aber keinen Bestand.

Entwicklung der in Österreich nachgewiesenen Wölfe von 2009 bis 2020

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020

bestätigte Wölfe	6	6	3	4	5	5	3	6	8	13	21	22
nicht sicher bestätigte/nicht eindeutig identifizierte Wölfe	1	2	0	0	1	3	5	3	3	5	3	6
Welpen und Jungwölfe im Rudelverband	0	0	0	0	0	0	0	6	9	24	24	14

Eine jährliche Bestandsschätzung hat mit zwei Schwierigkeiten zu kämpfen: Nicht alle Wölfe werden individuell oder gar überhaupt erfasst, und viele Wölfe halten sich deutlich kürzer als ein Jahr in Österreich auf.

Zu Frage 9:

- *Wie sind die Prognosen über die Anzahl der Wölfe (einzelne und Rudeln) für die nächsten fünf Jahre?*

Seriöse Prognosen für Österreich zu treffen ist schwierig und mit großer Unsicherheit behaftet.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Welche Schritte im Zusammenhang mit der Debatte um eine mögliche Reduktion der Schutzstufe des Wolfes gem. FFH-RL haben Sie gesetzt? (Bitte um Aufschlüsselung inwiefern diese auf nationaler Ebene oder EU-Ebene gesetzt wurden und welche staatlichen bzw. nichtstaatlichen Organisationseinheiten eingebunden waren)*
- *Welche Erfolge haben Sie hinsichtlich der Reduktion der Schutzstufe des Wolfes gem. FFH-RL erreicht?*

Seitens meines Ressorts besteht keine Absicht, vom unionsrechtlich zwingend vorgegebenen Schutzstatus des Wolfes abzugehen.

Zu Frage 12:

- *Ab wann wird es die Möglichkeit geben, schneller bei Problemwölfen einzuschreiten?*

Entscheidungen zu Ausnahmen zum Schutzstatus des Wolfes gemäß Artikel 16 der FFH-Richtlinie müssen immer Individuen-basierte Einzelfallentscheidungen sein. Die Beschleunigung dieser Entscheidungen kann nur einzelfallbezogen durch die zuständigen Behörden bewerkstelligt werden. Abstrakt-gültige Aussagen können hierzu nicht seriös gegeben werden, da die notwendigen Ermittlungsschritte (zB Beziehung eines Gutachtens) im Zuge des einzelnen Verfahrens gesetzt werden müssen, um eine sachlich begründete Entscheidung treffen zu können.

Zu Frage 13:

- *Welche Definitionen von „Problemwolf“ sind in Ihrem Ressort geläufig?*

Auf Bundesebene ist mein Ministerium – neben dem BMLRT – ein ordentliches Mitglied des Österreichzentrums Bär, Wolf, Luchs. Dieses hat die im Original aus dem Jahr 2012 stammenden „Managementempfehlungen Wolf: Grundlagen und Empfehlungen“ 2020/2021 vollständig überarbeitet. Darin werden Empfehlungen für den Umgang mit Wölfen in unterschiedlichen Situationen aufgeführt. Dabei wird zwischen dem Verhalten eines Wolfes zu einem Menschen, zu einem Menschen mit seinen Begleithunden und dem Verhalten eines Wolfes in Bezug auf Nutztiere unterschieden:

Siehe [https://baer-wolf-luchs.at/download/OeZ\\_Wolfsmanagement\\_Empfehlungen\\_2021.pdf](https://baer-wolf-luchs.at/download/OeZ_Wolfsmanagement_Empfehlungen_2021.pdf)

Zu Frage 14:

- *Wie viele Risse oder Vorfälle muss es geben, damit ein Wolf zum Abschuss freigegeben wird bzw. seine Schonzeit ausgesetzt wird?*

Nach Artikel 12 in Verbindung mit Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie ist der Wolf streng geschützt und „alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung“ sowie „jede absichtliche Störung“ verboten.

Nach Artikel 16 Abs.1 lit. a -e sind jedoch Ausnahmen möglich, „sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“.

Es werden im Artikel 16 der FFH-Richtlinie keine konkreten Zahlen, bei deren Vorliegen eine Entnahme rechtlich möglich ist, genannt. Die Gründe für eine mögliche Ausnahme vom strengen Schutzstatus lauten:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederausiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Die FFH-Richtlinie ist von allen EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen. In Österreich wird dies über die Jagd- und/oder Naturschutzgesetze der Bundesländer verwirklicht.

Der oben zitierte Passus „..., dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“ ist auch für Arten des Anhang V genauso gültig, da auch bei diesen der günstige Erhaltungszustand nicht gefährdet werden darf, bzw. bei Arten, die diesen noch nicht erreicht haben, die Erreichung nicht in Frage gestellt werden darf (siehe Artikel 14 der FFH Richtlinie). Im Gegensatz zu den Roten Listen wird bei der FFH-Richtlinie nicht ein mögliches Aussterberisiko bewertet, sondern die dauerhafte Sicherung des Erhalts der betreffenden Art.

Leonore Gewessler, BA



